



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7713/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 **Antragsteller**

Riedel-de Haen AG, 3016 Seelze 1

3 **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe in die Kunststoffflaschen einge-
stellt sind

4 **Anforderungen an die Bauart**

- 4.1 Die Bauart muß unter Einbeziehung der in der
beim BZA Minden hinterlegten Liste angegebenen
Maßabweichungen, den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 97 761 - Bauart I - der
Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf)
vom 20.12.1982 einer Bauartprüfung nach dem An-
hang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden
sind.
- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-
den.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n)	4G/X...../S/...../D/BAM 7713.....	
	(Brutto- (Herstellungs- (Name oder	
	höchst- jahr, nur die Kurzzei-	
	masse) beiden letzten des Her-	
	Ziffern)	stellers)

Die zu kennzeichnende Bruttohöchstmasse ist jeweils entsprechend Nr. 8.3 zu berechnen.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Außenvolumen darf 0,54 kg/Liter nicht überschreiten.
- 8.4
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7713/4G

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seever-
kehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 17.09.1986

7
Handwritten signature





Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

1. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7713/4G

Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert:

8.3 Das Verhältnis von Bruttohöchstmasse zu Außen-
volumen darf 0,62 kg/Liter nicht überschreiten.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulas-
sungsschein Nr. 7713/4G der Fa. Riedel-de Haen AG, 3016
Seelze 1, vom 17.09.1986.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der
Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-
7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.10.1987

7
Stückzahl *ku*

